

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4591
Urteil Nr. 142/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964, gestellt von der Kommission zum Schutz der Gesellschaft in Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In ihrem Beschluss vom 15. Dezember 2008 in Sachen A. V.H., berichtigt durch Beschluss vom 12. Januar 2009, deren Ausfertigungen am 23. Dezember 2008 bzw. am 14. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat die Kommission zum Schutz der Gesellschaft in Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 30. [zu lesen ist : 9.] April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es die Kommission zum Schutz der Gesellschaft nur dann in die Lage versetzt, Häftlinge einer anderen Strafanstalt zuzuweisen, wenn diese der Aufnahme des Häftlings zustimmt, und das Gesetz weder der Kommission noch den Behörden die erforderliche Befugnis erteilt, damit gewährleistet wird, dass die auferlegten Wiedereingliederungsbedingungen aus den vorigen Beschlüssen innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus dem Gegenstand der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache geht hervor, dass der Hof im Wesentlichen gefragt wird, ob das Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, indem darin nicht vorgesehen sei, dass die Kommission zum Schutz der Gesellschaft eine « geeignete Einrichtung » im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1930 zur Aufnahme eines Häftlings verpflichten könne, so dass nicht gewährleistet werden könne, dass Beschlüsse über die Aufnahme dieses Häftlings in eine geeignete psychiatrische Anstalt innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt würden.

B.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage unzulässig, da weder in der eigentlichen Frage, noch in der Begründung der Verweisungsentscheidung angegeben werde, in Bezug auf welche Kategorie von Personen die Diskriminierung angeführt werde.

B.3. Wenn der Hof gefragt wird, ob ein Gesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer vertragsrechtlichen Bestimmung, durch die ein Grundrecht gewährleistet

wird, vereinbar ist, muss die Kategorie von Personen, deren Grundrecht verletzt worden sei, mit der Kategorie von Personen verglichen werden, für die dieses Grundrecht gewährleistet wird.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4. Der Ministerrat führt ferner an, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage nicht sachdienlich sei zur Lösung der beim vorlegenden Richter anhängigen Streitsache, da aus der Verweisungsentscheidung hervorgehe, dass die Klage als unzulässig abgewiesen worden sei.

B.5. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Antwort auf diese Frage notwendig ist zur Lösung der Streitsache, über die er befinden muss.

Im vorliegenden Fall ist im Übrigen festzustellen, dass der vorlegende Richter nur einen Aspekt der bei ihm anhängigen Klage für unzulässig erklärt hat.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1930, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 und abgeändert durch Artikel 8 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006, bestimmt:

« Die Internierung erfolgt in einer durch die Kommission zum Schutz der Gesellschaft bestimmten Einrichtung.

Sie wird unter den Einrichtungen ausgewählt, die durch die Regierung organisiert werden. Die Kommission kann jedoch aus therapeutischen Gründen und durch einen besonders begründeten Beschluss die Einweisung und den Gewahrsam in einer Einrichtung anordnen, die aus dem Blickwinkel der Sicherheit und Pflege dazu geeignet ist. Die geeigneten Einrichtungen, die Häftlinge aufnehmen, können dafür einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt erhalten. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kategorien von Häftlingen fest, für die die Einrichtungen Anspruch auf diesen Zuschuss haben, sowie die Regeln für die Gewährung dieses Zuschusses ».

B.6.2. Daraus ergibt sich, dass die Internierung nicht nur in Einrichtungen erfolgen kann, die durch die Regierung dazu organisiert werden, sondern auch in anderen - unter anderem privatrechtlichen - Einrichtungen, die aus dem Blickwinkel der Sicherheit und Pflege dafür

geeignet sind und die, wenn sie Häftlinge aufnehmen, dafür einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt erhalten können.

B.6.3. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1930 kann die Kommission zum Schutz der Gesellschaft entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Prokurators des Königs, des Häftlings oder seines Rechtsanwalts anordnen, dass der Häftling endgültig oder auf Bewährung freigelassen wird, wenn sich sein Geisteszustand ausreichend verbessert hat und die Bedingungen für seine Wiedereingliederung erfüllt sind.

Eine Bedingung für die Wiedereingliederung kann unter anderem die Aufnahme in einer geeigneten Einrichtung sein.

B.7.1. Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

[...] ».

B.7.2. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass der Freiheitsentzug eines Geisteskranken nur rechtmäßig im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 ist, wenn er in einer Einrichtung erfolgt, die den besonderen Bedürfnissen von Geisteskranken angepasst ist (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane* gegen Vereinigtes Königreich, § 44; 30. Juli 1998, *Aerts* gegen Belgien, § 46).

B.7.3. Wenn das zuständige Rechtsprechungsorgan geurteilt hat, dass eine internierte Person in einer geeigneten Einrichtung aufgenommen werden muss, obliegt es den zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass diese Person dort aufgenommen werden kann (EuGHMR, *Johnson* gegen Vereinigtes Königreich, 24. Oktober 1997; *Brand* gegen Niederlande, 11. Mai 2004; *Morsink* gegen Niederlande, 11. Mai 2004). Wenn in dem Fall, dass die durch die Kommission zum Schutz der Gesellschaft bestimmte Einrichtung die inhaftierte Person nicht aufnehmen kann, ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Interessen der Behörden und denjenigen des Betroffenen angestrebt werden muss, wird ein solches Gleichgewicht gestört, wenn der Betroffene auf unbestimmte Zeit in einer Einrichtung gelassen wird, die das zuständige Rechtsprechungsorgan im Hinblick auf die Wiedereingliederung des Betroffenen als ungeeignet angesehen hat.

B.7.4. Dieser Verstoß gegen das in B.7.1 erwähnte Grundrecht ergibt sich jedoch nicht aus der Gesetzesbestimmung, über die der Hof befragt wird. Er ist auf den Mangel an ausreichenden Plätzen in den Einrichtungen, in denen die durch den vorlegenden Richter angeordnete Maßnahme ausgeführt werden könnte, zurückzuführen.

B.8. Eine solche Situation betrifft die Anwendung des Gesetzes. Die diesbezügliche Sanktion obliegt den Gerichtshöfen und Gerichten und entzieht sich folglich der Zuständigkeit des Hofes, so dass die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt